



HAUSORDNUNG

1) VERBOT DER MITNAHME VON WAFFEN

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG).

Wer eine Waffe bei sich trägt, hat sie – auch im Fall einer Berechtigung, sie zu führen - beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren oder dem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes gegen Empfangsbestätigung zu übergeben (§ 1 Abs 2 GOG). Beim Verlassen des Gerichtsgebäudes wird sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Empfangsbestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen das Waffengesetz vorliegt. Handelt es sich um eine Waffe, für deren Besitz eine waffenrechtliche Urkunde erforderlich ist, darf die Ausfolgung nur gegen Vorweis dieser Urkunde erfolgen (§ 6 Abs 2 GOG). Die Übernahme von Gegenständen, die nicht zur Verwahrung geeignet sind, kann vom Kontrollorgan abgelehnt werden. In diesem Fall ist auch der Zutritt zum Gebäude zu verwehren.

Ausgenommen hievon sind

- Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind;
- Personen, die mit der Durchführung der Zugangskontrollen im Amtsgebäude konkret betraut sind;
- Personen, die aufgrund eines sofort und unaufgefordert vorzuweisenden richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Amtsgebäude mitzunehmen haben.

2) ZUGANGSKONTROLLE

Die Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes erfolgt in Form von Zugangskontrollen

durch Organe der Sicherheitsbehörden, durch die beauftragten privaten Sicherheitsdienste oder durch andere hierzu beauftragte Personen.

Das Amtsgebäude betretende Personen haben sich auf Aufforderung der mit dieser Kontrolle betrauten Personen einer Überprüfung (auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel wie Sicherheitsschleuse, Metalldetektor-Torrahmen, Handsonden usw.) zu unterziehen und dabei deren Anordnungen Folge zu leisten.

Im Gerichtsgebäude ist das Verhüllungsverbot gemäß § 2 Abs 1 Anti-Gesichtsverhüllungs-gesetz (AGesVG) zwingend einzuhalten.

Personen, die zu Unrecht eine Sicherheitskontrolle, die Einhaltung des Verhüllungsverbots oder die Verwahrung bzw. Übergabe einer bei ihnen vorgefundenen Waffe ablehnen, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Fall der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen. Gewaltames Eindringen zieht eine strafrechtliche Verfolgung nach sich.

Von der Eingangskontrolle ausgenommen sind:

Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionäre der Finanzprokurator, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3). Betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht (§ 4 GOG).

3) WEITERGEHENDE SICHERHEITSMASSNAHMEN

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, insbesondere

- Personen- und Sachkontrollen im gesamten Amtsgebäude durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane,
- Zugangs- oder Aufenthaltsverbot für bestimmte Personen (Hausverbote),
- Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises
- Verbot des Einbringens sowie des Betriebes von Foto- und Filmapparaten, Video- oder Tonaufzeichnungsgeräten.

4) VERWAHRUNG ABGENOMMENER GEGENSTÄNDE

Während des Aufenthalts von Personen im Amtsgebäude, welche in Punkt 1) angeführte Gegenstände mitführen, werden diese Gegenstände von den mit der Kontrolle betrauten Personen zur vorübergehenden Verwahrung übernommen.

5) FOTOGRAFIER- UND FILMVERBOT SOWIE VERBOT VON VIDEO- UND TONAUFZEICHNUNGEN

Im Gerichtsgebäude besteht ein generelles Fotografier- und Filmverbot sowie ein generelles Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen.

6) VERBOT DES MITBRINGENS VON FLÜSSIGKEITEN

Das Mitbringen von Behältnissen mit Flüssigkeiten (egal welcher Menge) in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten.

7) RAUCHVERBOT

Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude verboten (§ 13 TNRSg).

8) VERBOT DER MITNAHME VON TIEREN

Das Mitbringen von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich verboten. Jedoch ist behinderten, insbesondere sehbehinderten, Personen das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführhund) zu gewähren. Dabei sind jedenfalls die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere betreffend Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, zu beachten.

Bezirksgericht Hallein
Hallein, 11. Juli 2023
Hofrat Dr. Günther Riedel, Vorsteher des Bezirksgerichtes

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG